

# **Satzung der Gemeinde Zetel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. 1982 S. 229), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz, Nds. GVBl. 1978 S. 233), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. 1992 S. 29), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 10.09.1998 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Gemeinde Zetel kann für Einsätze der Feuerwehr nach Abs. 2 in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

## **§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistung bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

## **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

- g) Gestellung von Feuerwehrräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen

#### § 4

##### Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
  1. in den Fällen der Ziffer a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
  2. in den Fällen der Ziffer b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser) und
  3. in den Fällen der Ziffer c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrräften, -fahrzeugen, -geräten und -ausrüstung. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### § 6

##### Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, damit entsteht die Gebührenschuld.

#### § 7

##### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8**  
**Haftung**

Die Gemeinde Zetel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Zetel, 29.09.1998



Pauluschke  
Bürgermeister



Laußtermann  
Gemeindedirektor

## **Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung**

### **1. Personaleinsatz**

1.1 Einsatzstunde je Feuerwehrangehörigen	50,00 DM
1.2 Sicherheitswachen je Person und Stunde	40,00 DM

### **2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

2.1 Löschfahrzeuge/Rüstwagen	
a) je Betriebsstunde	90,00 DM
b) Fahrkosten je km Wegstrecke	1,50 DM
2.2 Einsatzleitwagen/Mannschaftswagen	
a) je Betriebsstunde	50,00 DM
b) Fahrkosten je km Wegstrecke	1,50 DM
2.3 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	100,00 DM

### **3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)**

3.1 Notstromaggregat je Betriebsstunde	30,00 DM
3.2 durch Motor angetriebene Unfallrettungsgeräte (Schere, Spreitzer, Stempel, Hebekissen) je Einzelstunde	25,00 DM
3.3 Beleuchtungsgerät je Betriebsstunde	10,00 DM
3.4 Tauchpumpe je Betriebsstunde	15,00 DM
3.5 Motorkettensäge je Betriebsstunde	20,00 DM
3.6 Lüfter	30,00 DM
3.7 Rohrdichtkissen je Stück und Tag	20,00 DM
3.8 Tragkraftspritze je Betriebsstunde	40,00 DM

### **4. Materialverbrauch**

Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, CSA-Anzüge, Wasser aus dem Leitungsnetz und andere werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet zzgl. einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten.

**5. Die Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien sind in voller Höhe zu erstatten.**

**6. Der Kostensatz und die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 5 werden nebeneinander erhoben.**

### **7. Pauschale für besondere Leistungen**

7.1 Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	500,00 DM
--	-----------

### **8. Sonstiges**

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist vorher mit der Gemeinde ein Kostensatz zu vereinbaren.